

Anlage D., zu dem Antrage des Senats.

Antrag der Schöf - Deputation

die

executivische Beitreibung der restirenden Beiträge von Collectanten
beim Schosse betreffend.

In der neuen Schöffordnung von 1827 ist, wie in den frühern, keine Bestimmung darüber enthalten, wie mit Beitreibung der Restanten verfahren werden solle; woraus denn folgerweise hervorgeht, daß dieselben auf dem gewöhnlichen gerichtlichen Wege beizutreiben werden müssen.

Wenn nun gleich in Hinsicht der Restanten von Schöffern sich daraus keine besondern Unzuträglichkeiten ergeben, da der Schöffe, dessen Beitrag unbestimmt ist, weil er von seiner eigenen Schätzung abhängt, doch nur durch Strafbefehle zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten werden kann, und er bei hartnäckigem Ungehorsam die etwa verwirkten Strafen und aufgelaufenen Gerichtskosten am Ende wohl zu tragen im Stande ist: so verhält es sich doch in Hinsicht der Restanten von Collectanten anders. — Die Beiträge der Collectanten sind jederzeit auf eine bestimmte Summe fixirt, der Anschlag derselben wird von der Schöf-Deputation verfügt und diese Deputation entscheidet auch über die gegen den gemachten Anschlag eingebrachten Reclamationen, so daß derselbe als definitiv regulirt betrachtet werden muß. Hier ist also ein ferneres gerichtliches Verfahren völlig unpassend und stellt sich auf jeden Fall als durchaus überflüssig dar. — Es kommt noch hinzu, daß ein gerichtliches Verfahren hier um so weniger an seinem Plage erscheint, als die aufzuwendenden Gerichtskosten mit den geringfügigen Beiträgen meistens in gar keinem Verhältnisse stehen und der Collectant, dessen Beitrag vielleicht nur mit Mühe beizutreiben ist, auch diese Gerichtskosten zu erstatten in den meisten Fällen schwerlich im Stande seyn dürfte.

Da nun auch bei den übrigen directen Steuern, bei nicht erfolgter Zahlung, die sofortige executivische Beitreibung die Regel ist: so erlaubt sich die Schöf-Deputation ihren gehorsamsten Antrag dahin zu richten:

die gesetzliche Bestimmung zu treffen, daß die nach erfolgter billiger Berücksichtigung der etwa eingegangenen Reclamationen, sich ergebenden restirenden Beiträge von den Collectanten beim Schosse künftig ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren sofort in der Maasse executivisch beizutreiben werden sollen, wie solches bei der Grundsteuer gebräuchlich ist.

Daß diese Bestimmung nicht schon früher getroffen worden, rührt wohl größtentheils daher, daß die rückständig gebliebenen Beiträge der Collectanten von weniger Erheblichkeit zu seyn pflegen. Allein, es ist einestheils doch nicht zu verantworten, daß grade derjenige, der bösen Willen zeigt, vor andern bevorzugt und mit Leistung seines Beitrags verschont werden soll, und andernteils tritt nur zu oft der Fall ein, daß Andere sich auf solche Beispiele berufen und auf gleiche Begünstigung Anspruch machen, was jederzeit zu unangenehmen Erörterungen Veranlassung giebt.

am

Der
selben

1
richtung
richte zur
Inhalt
darauf a
21. Dec
gegenwär
gation d
Zwecke b
bereit se
entspreche
ten Dem
unterziehe
Bürger:
ten. S